

Einleitung.

§. 1.

Zum Wesen des Staates gehört eine von der höchsten Gewalt ausgehende, auf die Beförderung der gemeinsamen Zwecke gerichtete Regierungsthätigkeit (I, §. 4.), deren Bedürfnis sich überall, wo Menschen nahe beisammen leben, fühlbar macht und dieselben zur Unterwerfung unter ein Oberhaupt antreibt. Wie jedoch dieß Bedürfnis auf verschiedenen Bildungsstufen der Völker in ungleicher Weise empfunden wird, so ist auch die Regierungsthätigkeit von verschiedener Stärke und ihr Wirkungskreis von verschiedener Ausdehnung. Wo der Staat zu einiger Entwicklung gelangt, da ist unter den Regierungszweigen auch die Sorge für eine zur Erreichung der Staatszwecke verwendbare Menge von Sachgütern begriffen, denn die Regierung ist ebenso wie Privatpersonen von dem Besitze solcher Güter abhängig und muß sich um deren Erlangung, Erhaltung und gute Benutzung bemühen, d. h. eine Wirtschaft führen oder sich Einkünfte verschaffen und Ausgaben vornehmen. Diese Sorgfalt der Regierung für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse vermittelt sachlicher Güter ist das Finanzwesen (a) oder die Regierungswirtschaft, welche auch bisweilen Staatswirtschaft oder Staatshaushalt genannt wird, I, §. 14.

(a) Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters. Im 13. und 14. Jahrhundert verstand man unter *finatio*, *financia*, auch wohl *financia pecuniaria*, eine schuldige Geldleistung, Rau, pol. Dekon. 3te Ausg. III.

Diese Ausdrücke werden am natürlichsten von *finis* hergeleitet, entweder weil dieß Wort oft einen Zahlungstermin bedeutete, wie man durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters sagt: einen Termin, ein Quartal bezahlen, oder weil in der älteren Kanzleisprache *finis* auch der einen Rechtsstreit beendigende Vertrag und die daraus herrührende Zahlung hieß, ferner ein vor dem König über den Kauf von Grundstücken abgeschlossener Vertrag, dessen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (*quasi litis terminus*), ferner die Abgabe an den König von solchen Käufen (*the Kings sylvor*), eine Entrichtung des antretenden Pächters oder Grundhosen an den Verpächter oder Grundherrn, auch eine schwere Geldstrafe; vgl. Du Fresne du Cange, *Glossar. mediae et infimae latinitatis*, s. v. *financia* und *finatio*. Spelmann, *Glossar. archaeologic.* s. v. *finis* (Lond. 1654. S. 228). Mehrere Schriftsteller halten den Stamm des Wortes *Finanz* für germanisch; sie deuten entweder auf das englische *fine*, Geldstrafe, Privilegientare u. dgl., (z. B. *Genovesi*, *Grunds. d. bürg. Lek.* I, 358), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normannischen Eroberung vorkam und nach dem Obigen eher mit *finis* zusammenhängt, — oder auf *finden*, schwed. *finna*, welches durch den Mittelbegriff von *erfinderisch* auf *ränkevoll* führt, wie das isländische *findinn* durch *ingeniosus*, *calumniosus*, erklärt wird, *Haldorson*, *Lex. island.* ed. Rask, I, 213 (Havn, 1813), — oder auch auf *fein*. — Merkwürdig ist, daß im 16. und 17. Jahrhundert das Wort eine allgemeinere und zwar schlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an *fein* und *erfinderisch* erinnerte und die *finaciones* selbst mit vielen Bedrückungen verbunden sein mochten, weshalb z. B. Schottelius (*Von der deutschen Hauptsprache*, Braunschweig 1663, S. 1316) *Finanz* durch *Schinderei*, *Wucher*, erklärt, und Sebastian Brant (*Narrenschiff*) *Untreu*, *Finanz*, *Neid* und *Haß* zusammenstellt; vgl. *Frisch*, *Deutschl.-latein. Wörterb.*, S. 267, *Scherz*, *Glossar. germ. med. aevi*, ed. Oberlin, I, 392. *Campe*, *Wörterbuch*, S. 321. In Frankreich bezeichnete schon damals *finance* eine Geldsumme, oder insbesondere die Staatseinnahme (*Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien*, sprach der Kanzler de l'Hospital 1568), *les finances* aber das ganze Staatsvermögen und den Zustand der Regierungswirtschaft. Der Einfluß der französischen Sprache verdrängte aus der deutschen jenen Wortstamm gänzlich. — Der spanische Ausdruck *hacienda* für *Finanz* stammt vielleicht aus dem Arabischen *chasesna*, *Schatzkammer*. Auch im Russischen heißt *kasna* die *Casse*, *kasnatschei* der *Schatzmeister*. Vielleicht ist dieß Wort durch die tatarische Herrschaft eingedrungen. Doch wird in der russischen Sprache *Finanzwesen* durch *hosudarstwennie dochodui*, herrschaftliche Einnahmen, ausgedrückt.

§. 2.

Die Ausgaben der Regierung sind dazu bestimmt, Arbeiten oder andere Leistungen zu vergüten, die auf ihre Veranstaltung

von Einzelnen für Staatszwecke vorgenommen werden. Eine solche Vergütung ist bei einiger Ausbildung des Volkes und der Regierungskunst nothwendig, weil unentgeltliche Leistungen, die den Bürgern auferlegt werden, dieselben auf eine sehr lästige Weise in ihren Privatgeschäften stören und dennoch für den beabsichtigten Erfolg unzureichend sind. Dieß erklärt sich daraus, daß nach dem Gesetz der Arbeitstheilung (I, S. 114.) die für die Regierung nothwendigen Dienste am besten von solchen Personen verrichtet werden, die sich ihnen ausschließlich widmen, und daß andere Leistungen, z. B. Abtretung von Sachgütern, Darleihen u. nicht von allen Bürgern gleichmäßig, sondern nur von einzelnen Erzeugern oder Besitzern erhalten werden können. Es mag nun die Regierung solche Leistungen anbefehlen, oder nur durch Vereinbarung mit Einzelnen vornehmen lassen, in jedem Falle muß sie diejenigen Personen, welche mehr als andere für öffentliche Zwecke beitragen, in Sachgütern entschädigen und zu dieser Ausgleichung einen hinlänglichen Gütervorrath zur Verfügung haben.

§. 3.

Nur in einem uranfänglichen, höchst einfachen Zustande kann ein Staat ohne Finanzwesen bestehen. So lange ein Fürst nur etwa auf das Richteramt und wenige andere ähnliche Verrichtungen beschränkt war, ohne viele Beamte zu Hülfe nehmen zu müssen, konnte er sich schon durch die höchste Würde hinreichend belohnt finden und seinen Unterhalt, auch sogar einige Regierungskosten aus eigenen Einkünften bestreiten, besonders wenn er sehr begütert war (a). In Freistaaten können die Regierungsgeschäfte ebenfalls durch unentgeltliche Dienste vollzogen werden, was jedoch nur von Reicheren zu erwarten ist und sowohl wegen der kurzen Dauer der Aemter als wegen des Mangels an Kenntniß und Geschicklichkeit bei einem Theile der Regierenden und Beamten immer sehr unvollkommen geschieht (b). Die Kriege wurden anfänglich durch aufgerufene Bürger bewirkt, die sich im Felde selbst zu erhalten hatten. Da jedoch solche unbezahlte Dienste, obgleich sie viel geringere Wirksam-

keit haben, dennoch den Einzelnen Opfer, und zwar sehr ungleiche, auferlegen, so ist es ein bedeutender Fortschritt, wenn die Staatsgewalt die Mittel erlangt, um sich durch Hingabe eines Gegenwerthes die nöthigen Leistungen in erwünschter Güte zu verschaffen.

- (a) Hieher gehörende Bzge von mehreren Völkern bei Meiners im Götting. histor. Magazin V, 197 (1789). Den Anfang des Finanzwesens bilden freiwillige Abgaben, wie bei den alten Deutschen die Ehrengeschenke an die Oberrichter (principes) der Gauen, Tacit. German. C. 15, auch zu einzelnen Unternehmungen, Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, S. 255.
- (b) Ueber die nordamericanischen Jägervölker s. Ferguson, Essay of the history of civil society, S. 129 (Bas. 1789). — Unbezahlte Leistungen, die die reicheren athenischen Bürger vornehmen mußten (Leiturgieen), z. B. zur Ausrüstung und Unterhaltung eines Schiffes im Kriege (Trierarchie), s. Böckh, Staatshaushalt der Athener, I, 481. II, 79.

§. 4.

Jede Wirthschaft erfordert eine Gütermasse, aus welcher die Ausgaben bestritten werden, welche dagegen durch die Einkünfte wieder ergänzt wird und zum Theile selbst als Quelle von Einkünften dient, also ein gewisses, in seiner Größe dem Wechsel ausgesetztes Vermögen, weshalb die Wirthschaft auch als Verwaltung des Vermögens angesehen werden kann. Der Gegenstand der Regierungswirthschaft ist das Staatsvermögen, welches zwar in der Verfügung und Benutzung der Staatsgewalt steht, aber nothwendig der Staatsgesamtheit zugehört und von dem Privateigenthum des Staatsoberhauptes sorgfältig unterschieden werden muß (a). Dieß ist die Folge von der Stellung der höchsten Gewalt, die nicht ihrer selbst willen besteht, sondern zur Beförderung des allgemeinen Wohles des Staates bestimmt ist und deren Rechten deshalb auch Pflichten zur Seite stehen. Das Staatsvermögen ist aus dem Volksvermögen ausgeschieden (b). Welche Gegenstände aber zu jenem zu rechnen seien, dieß läßt sich nicht aus allgemeinen Sätzen, sondern in jedem Lande besonders aus der Geschichte desselben erkennen, und diese Untersuchung fällt in das Gebiet des positiven Staatsrechts.

- (a) Klüber, Deff. Recht, S. 328.

- (b) Das Staatsvermögen in einem weiteren Sinne begreift sowohl den Güterbesitz aller einzelnen Staatsbürger als der Gesamtheit, I, S. 48. — Die älteren Kameralisten brauchten das Wort Staatsvermögen häufig in diesem weiteren Sinne, theilten aber das Vermögen überhaupt in Grund- und bereitetes Vermögen ein (*opes paratissimae*), so daß das letztere die Einkünfte oder den aus denselben herfließenden verwendbaren Geldvorrath bedeutete; das Finanzwesen wurde daher als die Verwaltung des bereitetsten Staatsvermögens erklärt. Zincke, Kameralisten-Bibliothek, S. 687 (1751); v. Justi, Staatswirthsch. II, 21.

§. 5.

Die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirtschaft oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter ist die Finanzwissenschaft (a), ein Theil der politischen Oekonomie, I, S. 15. Dieselbe ist nicht selten auch Kameralwissenschaft im engeren Sinne des Wortes genannt worden (b), weil man ursprünglich unter Kammerfachen, Kammergeschäften, nur das Finanzwesen verstand und erst nach der Errichtung der Kammercollegien auch andere, nicht finanzielle Geschäfte, die sog. Polizei, hinzukamen (c). Die Finanzwissenschaft wurde bisweilen auch mit dem Namen Staatswirtschaftslehre belegt, den man jedoch besser der ganzen politischen Oekonomie vorbehält.

- (a) Es ist dem Sprachgebrauche durchaus zuwider, auch die Beschaffung persönlicher Leistungen ohne Vermittlung sachlicher Güter, z. B. das Conscriptiionswesen, in die Finanzwissenschaft zu rechnen, auch ist dieses Geschäft von eigenthümlicher Art. Vgl. dagegen Behr, Wirthsch. des Staates, S. 190.
- (b) Z. B. Dithmar, Einleitung in die ökonom., Policei- und Kameralwissenschaften, 6. Aufl. v. Schreiber, S. 19. (Frankf. 1769). Eine noch engere Bedeutung von Kameralwissenschaft ist jetzt fast vergessen. Man unterschied ehemals in dem heutigen Umfange der Finanzwissenschaft 2 Theile, nämlich 1) die Kameralwissenschaft, welche von den ganz in der Verfügung der Fürsten stehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwissenschaft, deren Gegenstand die der landständischen Mitwirkung unterworfenen Abgaben der Bürger waren, s. z. B. Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der deutschen Staatswiss., S. 20 (Halle, 1783). Kössig, Lehrb. d. Finanzwiss. S. 6.
- (c) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 8.

§. 6.

Da das Finanzwesen die sachlichen Hülfsmittel zu allen Anstalten und Unternehmungen der Staatsgewalt liefert, so ist

dasselbe ein nothwendiger Zweig der Regierungsthätigkeit. Der Umfang und die Wirksamkeit aller Regierungsmaassregeln werden zum Theile von der Güte des Finanzwesens bedingt, und wenn gleich diese für sich allein nicht zureicht, um die Vollkommenheit der Staatsverwaltung zu verbürgen, so übt doch ohne Zweifel ein nachlässiges, verworrenes oder durch Unredlichkeit verderbtes Finanzwesen auf den ganzen Zustand des Staates, auf dessen äußere Unabhängigkeit sowie auf die innere Wohlfahrt den nachtheiligsten Einfluß. Die Erfahrung hat dieses vielfach bestätigt (*a*) und der hohen Bedeutung des Staatshaushaltes volle Anerkennung verschafft. Je mehr die Regierungskunst vervollkommenet wird, je mehr kostbare Anstalten zum Bedürfnis werden, desto künstlicher und schwieriger wird auch das Finanzwesen.

(*a*) Beispiele giebt die Staatengeschichte in Menge. Man bedenke nur die Lage Frankreichs vor der Revolution und in der letzten Zeit des Directoriums vor dem 18. Brumaire VIII. (1800).

§. 7.

Das Finanzwesen, als eine Wirthschaft, muß unter den allgemeinen Grundsätzen stehen, welche aus dem Zwecke jeder Wirthschaft entspringen (*a*), und hat manche Gegenstände, Einrichtungen und Regeln mit der Wirthschaft einer einzelnen Familie gemein. Wie diese ist es auf ein besonderes ausgeschiedenes Vermögen angewiesen. Daß man die Einnahmen und Ausgaben mit einander ins Gleichgewicht setzen, auf die Fortdauer der Einnahmen (*Nachhaltigkeit*) sorgfältige Rücksicht nehmen, also den Vermögensstamm, aus dem die Einkünfte fließen, schonen (*b*), den rohen und reinen Ertrag der Einkünfte wohl unterscheiden, auf Vermehrung derselben und auf Verminderung der Ausgaben Bedacht nehmen, alle wirthschaftlichen Vorgänge durch genaue Aufzeichnung in der Erinnerung festhalten und hiedurch eine Uebersicht derselben bereiten müssen, — dieß alles gilt als Vorschrift in der Finanzwissenschaft ebensowohl wie in der Privatwirthschaftslehre (*c*).

(*a*) Vgl. Nau, Grundriß der Kameralwiss. S. 32. ff.

(*b*) Bergius, Pol. u. Kam. Magaz. II, 293.

(*c*) Versuch, jene aus dieser abzuleiten, Genovesi, Bürgerl. Defon. I, 362.

§. 8.

Das Finanzwesen unterscheidet sich jedoch auch wieder in vielen Hinsichten von einer bürgerlicher Wirthschaft, und die Beleuchtung dieser Verschiedenheiten ist sehr geeignet, die Hauptlehren der Finanzwissenschaft vorläufig anzudeuten. Der Unterschied zeigt sich

1) schon in der Menge und Mannfaltigkeit der Geschäfte. Im Finanzwesen findet sich nämlich ein Betrag der Ausgaben und Einnahmen, welcher wenigstens in den großen und mittleren Staaten die Einkünfte eines Privatmannes weit übersteigt, — ferner eine so große Anzahl von verschiedenen Quellen der Einnahmen und von Gegenständen der Ausgaben, wie sie ebenfalls die Privatwirthschaft nicht besitzt. Beide Umstände machen die Anstellung eines zahlreichen Personales und die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. Der Vorstand des ganzen Finanzwesens kann nur durch verschiedene Mittelglieder die Ausführung der Beschlüsse bewirken, die Geschäftsführung der unteren Beamten nicht an Ort und Stelle beobachten, sondern dieselbe fast nur aus schriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelt schriftlicher Befehle leiten. Diese Umständlichkeit und Schwerfälligkeit im Staatshaushalte hat die Folge, daß hier Manches nach anderen Regeln eingerichtet werden muß, als in der bürgerlichen Wirthschaft.

§. 9.

2) Eine erheblichere, das Wesen beider Arten von Wirthschaften (§. 7.) betreffende Verschiedenheit äußert sich in den Quellen der Einkünfte. Der Einzelne kann sich Güterzuflüsse nur durch den Erwerb verschaffen, d. h. durch eine für jenen Zweck übernommene Beschwerde, die entweder in einer Arbeit, oder in der Aufopferung eines Gütergenusses, oder in beiden zugleich besteht (a). Die Staatsgewalt kann zwar solche Erwerbewege ebenfalls benutzen, es steht ihr aber auch frei, den Bürgern Abgaben aufzuerlegen, ohne daß sie ihnen eine besondere Leistung dafür darböte, eine Macht, die im Privatleben, wo die Ein-

zeln sich frei gegenüberstehen, nicht vorkommt, und die auch zur härtesten Bedrückung gemißbraucht werden kann. Die Wissenschaft warnt vor diesem Abwege durch Lehren der Gerechtigkeit, Mäßigung und wirthschaftlichen Klugheit, deren strenge Befolgung in der Ausübung von dem Pflichtgeföhle der Regierung und in Staaten mit ständischer Verfassung zugleich von dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände bewirkt werden soll.

(a) *Rau*, Ueber die Kameralwiss. S. 47. — Glücksfälle, z. B. Erbschaften, Geschenke u. dgl., können zwar Einnahmen gewähren, die nicht in diesem Sinne erworben, sondern unentgeltlich erlangt sind, allein man hat über solche Ereignisse keine Gewalt.

§. 10.

3) Eine nicht minder wichtige Verschiedenheit der bürgerlichen und der Regierungswirthschaft läßt sich in dem Maße und den Gegenständen der Ausgaben erkennen. Die erstere hat zunächst den nothwendigen Unterhalt der Familie zu sichern, erhebt sich aber über denselben hinaus zu dem Nützlichen und Angenehmen, und da die sachlichen Güter jedem erdenklichen Zwecke irgend eine Unterstützung gewähren können, die Neigungen und Wünsche aber mit dem Umfange der Befriedigungsmittel fortwachsen, so giebt es keine bestimmte Gränze für das Verlangen nach größerem Vermögen. Jede nicht widerrechtliche und nicht unsittliche Verwendungsart der Einkünfte steht dem Bürger frei, nur die Klugheit räth ihm, das Nöthige vor dem bloß Angenehmen zu berücksichtigen u. dgl., und nur in der jedesmaligen Größe der Einnahmen findet er eine äußere Beschränkung seiner Ausgaben. Die Regierungswirthschaft dagegen soll lediglich die wahren Bedürfnisse des Staates in Gemäßheit seiner Vernunftbestimmung befriedigen. Diese begreift zwar so viele einzelne Zwecke in sich, daß man oft nicht Mittel genug besitzt, um alles das, was jene erheischen, auf einmal zu verwirklichen, aber es sind keine Verwendungen des Staatsvermögens außerhalb jenes obersten Staatszweckes zulässig. Ferner soll die Staatsverbindung das Privatleben nicht zerstören, und deshalb soll die Beförderung der gemeinsamen Zwecke von der Regierung nur insoweit unternommen werden, als hiezu die Privatbestrebungen

nicht genügend sind. Die Regierungswirtschaft muß daher, die bürgerliche Wirtschaft voraussetzend, sich auf die gesellschaftlichen, in den Staatszwecken begründeten Bedürfnisse beschränken (a).

(a) Il n'y a rien, que la sagesse et la prudence doivent plus régler, que cette portion qu'on ôte, et cette portion qu'on laisse aux sujets. Ce n'est point à ce que le peuple peut donner qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner (vorausgesetzt, daß das Volk mehr geben könnte, als man für die Staatsbedürfnisse braucht; gewöhnlich verhält es sich umgekehrt); et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. Montesquieu, Esprit des lois XIII, Cap. I. Vgl. von Sonnenfels, Grundsätze der Polizei ic. III, §. 13.

§. 11.

Das Finanzwesen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, muß auch unter den allgemeinen Vernunftgesetzen stehen, welche das Wesen des Staates und die in demselben obwaltenden Rechtsverhältnisse aussprechen. So wie die Befugniß der höchsten Gewalt, eine besondere Wirtschaft zu führen (die sogenannte Finanzgewalt), in diesen Gesetzen begründet ist, so geben dieselben auch die Richtschnur für die Grenzen dieses Rechtes in seinen einzelnen Aeußerungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung, den Staatsgläubigern vollständig das Versprochene zu halten, theils aus einem rein staatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslasten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privat Zwecke zu mißbrauchen u. dgl. Die Finanzwissenschaft schöpft demnach einen Theil ihrer Grundlehren aus der philosophischen Staatswissenschaft (a) und nimmt, als Theil der Staatsklugheitslehre (I, §. 21.), wie die Polizeiwissenschaft, Justizpolitik u. a. eine Stelle in dem Systeme der gesammten Staatswissenschaft in Anspruch.

(a) Sie wird auch reine Staatslehre oder Wissenschaft des natürlichen oder allgemeinen Staatsrechts genannt, jus publicum universale.

§. 12.

Alle Zweige der Staatsverwaltung müssen in einer solchen organischen Verbindung unter einander stehen, daß keiner den

Zwecken eines anderen feindlich entgegenwirkt. Dies gilt ganz besonders von dem Finanzwesen, weil dieses nur die Mittel zu den Staatseinrichtungen liefert, ohne selbst geradezu die Wohlfahrt befördern zu können. Am leichtesten könnte der ebenfalls auf Sachgüter gerichtete Zweck des Volkswohlstandes (II, S. 1.) durch die Finanzmaafregeln beeinträchtigt und so die Wirksamkeit der Volkswirtschaftspflege fruchtlos gemacht werden, wenn man nicht bei jeder Art von Finanzgeschäften eine solche nachtheilige Wirkung eifrig zu vermeiden suchte. Deshalb ist es nöthig, fortwährend die Gesetze der Volkswirtschaft zu Rathe zu ziehen und nach denselben zu untersuchen, wie weit der Staatsaufwand ausgedehnt werden dürfe und wie die für den Staat nöthigen Summen aufgebracht werden können, ohne die Gütererzeugung zu schwächen und die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes zu verhindern. Auch die richtig aufgefaßten Zwecke der Regierungswirtschaft selbst fordern zur Schonung des Volkswohlstandes auf, weil dieser die Fortdauer reichlicher Staatseinnahmen bedingt. Eine drückende, die Verarmung des Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag sich nun harter Gewaltstreich (a) oder listiger Kunstgriffe (b) bedienen, kann nur aus kurzzeitigem Despotismus entspringen.

- (a) Die Finanzgeschichte des Mittelalters liefert zahlreiche Beispiele solcher Ungerechtigkeit, z. B. der Erpressungen von den Juden, wie sie mehrere englische Könige, am meisten Johann, ausübten.
 (b) Solches Verfahren wird *Plusmache* genannt. Zincke, *Cameralistenbibliothek*, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthume kamen Maafregeln dieser Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen *Oekonomik* erzählt werden, vgl. Klock, *De aerario*, S. 1062. Tholozanus, *De republica*, lib. III. c. 6.

§. 13.

Die Finanzwissenschaft muß aus diesem Grunde stets auf die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie) gestützt werden und kann größtentheils als Ergebnis einer Anwendung dieser Wissenschaft auf den Zweck der Versorgung der Staatsgewalt mit sachlichen Hülfsmitteln angesehen werden (a). In demselben Verhältniß zur Nationalökonomie steht auch die Volkswirtschaftspolitik oder die Lehre von der Volkswirtschaftspflege

(b). Diese und die Finanzwissenschaft, die man beide unter dem Namen der wirthschaftlichen Politik zusammenfassen kann, lassen sich wegen ihrer Abstammung von zwei Grundwissenschaften, aus deren Verbindung sie entspringen, mit gleichem Rechte ebensowohl in die Staatswissenschaft einreihen, als auch mit der Volkswirtschaftslehre zu einem wissenschaftlichen Inbegriff, der politischen Oekonomie (I. S. 3. 14.), vereinigen. Das Finanzwesen und die Volkswirtschaftslehre, obgleich ihre Zwecke verschieden sind, haben doch eine Verwandtschaft, indem sie beide eine Sorge der Regierung für Wirthschaftsangelegenheiten enthalten, und dieß wird in mancherlei Berührungen sichtbar. Manche Einrichtungen gehören beiden Gebieten zugleich an, weil sie neben ihrer Wirkung auf die Volkswirtschaft auch eine Benutzung für die Staatscasse zulassen, z. B. die Zölle, die Münzen, das Postwesen u. dgl. Wo diese beiden verschiedenen Rücksichten sich widersprechen, da muß in der Regel die finanzielle nachstehen, weil die Regierung eher eine andere minder schädliche Einnahmequelle auffindet, als die Volkswirtschaft sich im Kampfe mit einem mächtigen Hindernisse emporheben kann.

(a) Daß die Nationalökonomie der Finanzwissenschaft nur Regeln zur Schonung, nicht zur Beförderung des Volkwohlstandes geben könne, zeigt richtig Schön, Grundsätze der Finanz, S. 10.

(b) Die Ansichten über das Verhältniß dieser Wissenschaften zu einander sind nicht übereinstimmend. Einige betrachten nur die Volkswirtschaftspolitik als den angewandten, praktischen Theil der Nationalökonomie und setzen beiden die Finanzwissenschaft gegenüber, z. B. Baumstark, Kameral. Encyclop. S. 64. (1835).

§. 14.

Die allgemeinsten Grundsätze der Finanzwissenschaft sind demnach von dreifacher Art und aus drei verschiedenen Grundwissenschaften herzuzunehmen, nämlich 1) allgemein wirthschaftliche (§. 7.); — 2) philosophisch=staatsrechtliche und politische, überhaupt staatswissenschaftliche (§. 11.); — 3) volkswirtschaftliche (§. 12.).

Außerdem werden an verschiedenen Stellen der Finanzwissenschaft mehrere Hülfslehren benutzt, unter welche hauptsächlich gehören: 1) Gewerbekunde (I, §. 22.), nämlich Land- und Forstwirtschafts-, Bergbau-, Gewerks- und

Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte willen bisweilen einzelne Gewerbsgeschäfte selbst unternimmt, oder doch an den Früchten solcher Unternehmungen Theil nimmt, sondern auch, weil ohne Kenntniß des Gewerbsbetriebes das aus demselben herfließende Einkommen nicht genau besteuert werden kann (a); 2) Geschichte und Statistik, I, S. 23. 24. Die Geschichte des Finanzwesens ist in die der Staaten verflochten und muß in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Veränderungen im Staatenleben betrachtet werden. Bald war es die in einem gewissen Zeitpunkt herrschend gewesene Vorstellung von dem Umfang der gesellschaftlichen Bedürfnisse, bald die Macht der Regierenden, durch die Verfassung oder trotz derselben ausgedehnt, bald ein fremder Einfluß auf die Regierung, was den Umfang und die Beschaffenheit des Staatsaufwandes regelte, auch wurde die Wahl der Einnahmequellen häufig von Rücksichten geleitet, welche in allgemeinen Staatsverhältnissen beruhten. Kennt man jedoch diese Beziehungen, so gewährt auch die abgeforderte Bearbeitung der Finanzgeschichte wegen der größeren dabei möglichen Ausführlichkeit vielen Nutzen. Unter den Gegenständen der Statistik ist nicht bloß die Beschreibung des Finanzwesens, sondern auch die Darstellung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse jedes Staates, wegen der Abhängigkeit des ersteren von dem Zustande der Volkswirtschaft, höchst lehrreich, ja zur Erläuterung und Ausbildung der Theorie kaum entbehrlich (b). 3) Staatsrechnungskunst, politische Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösung mannfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beschäftigt. Der Kreis der Gegenstände, bei welchen sich Anlaß zu Berechnungen ergibt, ist keineswegs geschlossen, sondern erweitert sich fortwährend. Für die Finanzgeschäfte sind besonders die Zinsberechnungen von erheblichem Nutzen (c).

(a) Die für den Finanzbeamten nützlichen Lehren der reinen und angewandten Chemie (chemischen Technologie) enthält: Ph. v. Holger, Die Staatswirtschaftschemie, Wien, 1843.

(b) „Man sagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird.“ Goethe bei Eckermann,

I. — Lehrreiche Bemerkungen über die Finanzstatistik von Balbi in *Revue encyclopéd.* 1831. Aug. S. 249.

- (c) Der Engländer Petty (1690) wird als Begründer dieses Zweiges der angewandten Arithmetik angesehen, in welchen man auch die Erfahrungssätze über die Zahlenverhältnisse des menschlichen Lebens aufzunehmen pflegt, soweit sie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statistik angehören. v. Florencourt, *Abhandlungen aus der juridischen u. politischen Rechenkunst.* Altenburg, 1781. — Michelsen, *Anleitung zur juristischen, polit. und ökonom. Rechenkunst.* Halle, 1782. II. B. (unbequem wegen Vermeidung der Buchstabenrechnung.) — v. Langsdorf, *Arithmetische Abhandlungen über juridische, staats- und forstwissensch. Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologische Bestimmungen.* Heidelberg. 1810. — Gremillet, *Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinsen,* übers. v. Deyhle. Ulm, 1825. — Löbmann, *Handbuch für juridische u. staatswirthsch. Rechnungen.* Leipz. 1829. (beide letztere Werke mit Tabellen, welche die Berechnungen abfürzen.) — Müller, *Arithmetik und Algebra.* Heidelberg. 1833. — Eisenlohr, *Arithmetik und Algebra mit ihrer Anwendung auf die Rechnungen des Geschäftslebens.* Heidelberg. 1838. — Leibtreu, *Polit. Arithmetik,* Heidelberg. 1845. — Dettinger, *Anleit. zu finanziellen, polit. u. jurid. Rechnungen.* Braunschweig 1845.

§. 15.

Bei der alten Streitfrage über das Verhältniß der Wissenschaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis), die auch in Bezug auf das Finanzwesen häufig besprochen worden ist, können folgende Sätze als Anhaltspuncte dienen.

I. Die bloße Geschäftübung (Routine) ohne wissenschaftliche Kenntniß muß mit Entschiedenheit als unzureichend erklärt werden. Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den Weg zu Verbesserungen mit Sicherheit zu finden und sich auf ihm frei von Verirrungen zu behaupten; man bleibt in Vorurtheilen befangen und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sey denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des Gedankenvorrathes entbehren, der in der Wissenschaft niedergelegt ist, selbst wenn diese noch unreif wäre. Der Schein einer, ohne Benutzung der Wissenschaft aus bloßer Geschäftübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist

Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluß geäußert haben, auch muß diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung, wo man die Theorie zerstückelt und aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden. Die Erfahrung beweist, daß die Wissenschaft eine große Macht über die Ausübung besitzt, daß ihre Aussprüche, selbst die irrigen, auf vielerlei Wegen, früher oder später, in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden, und daß nur hiedurch große Verbesserungen zu Stande kommen.

§. 16.

II. Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Weil sie nämlich in ihrer jedesmaligen Gestalt einem ganzen Zeitalter, nicht einem einzelnen Volke angehört, so muß sie nach Allgemeinheit streben. Sie kann bei der Entwicklung der Stammsätze nicht in alle denkbaren oder thatsächlichen Verschiedenheiten der äußeren Zustände eingehen und muß sich oft begnügen, die in der Mehrzahl der Fälle zu erwartende gewöhnliche Lage der Dinge vorzusetzen. Nur da, wo bloß wenige Fälle möglich sind, ist es thunlich, für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muß also immer erst die Umstände, in denen man seine Thätigkeit äußern soll, auf das Genaueste erforschen und überdenken, um aus den allgemeinen und unwandelbaren Lehrsätzen richtige Folgerungen für die gegebene Besonderheit zu ziehen. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge von der Einwirkung eines anderen Grundsatzes. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muß oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, die Nahrungsquellen und

die Wohlhabenheit des Volkes, die äußere Stellung des Staates u. dgl.

§. 17.

III. Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand, d. h. sie war noch unvollkommen und ihre Lehren bedurften, wenn man sie in Vollzug zu bringen unternahm, noch einer Läuterung. Dieß war die Folge des jugendlichen Alters der ganzen politischen Oekonomie und des Umstandes, daß viele Bearbeiter dieser Wissenschaft ihre Sorgfalt und Vorliebe den volkswirtschaftlichen Grundlehren zugewendet hatten und in die Finanzwissenschaft weniger eingedrungen waren. Daher blieben manche schwierigere Theile derselben ungenügend durchdacht, es wurden hie und da aus einem zu beschränkten Kreise von Erfahrungen einseitige Schlüsse abgeleitet, es wurden Behauptungen, die nur in gewissen Beschränkungen wahr sind, mit zu großer Allgemeinheit aufgestellt, die drei Arten von obersten Grundsätzen (§. 14.) durchdrangen sich nicht immer gehörig, bald wurde das egoistisch-wirtschaftliche Princip auf Kosten des rechtlichen und volkswirtschaftlichen, bald eines der beiden letzteren mit Hintansetzung der übrigen einseitig verfolgt, endlich sind über manche Arten von Finanzgeschäften noch gar keine wissenschaftlichen Betrachtungen angestellt worden (a). Je glücklicher man in der Vermeidung dieser Klippen seyn, und je mehr sich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, desto fester muß auch das allgemeine Vertrauen auf die Theorie wurzeln (b).

- (a) Wo dieß noch nicht geschehen ist, da ist man leicht geneigt, sogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer systematischen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenstände in das Gebiet wechselnder, besonderer Regeln zu verweisen. Wie aber die Wissenschaft mehr gepflegt wird, zieht sie auch mehr solcher Anzeigen in ihren Bereich.
- (b) Vergl. v. Jakob Finanzwissenschaft. I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Daß Theoretiker, welche sich nicht zur vollen Höhe der Wissenschaft ihrer Zeit erhoben hatten, durch ihre unreifen Aussprüche den Geschäftsmännern Stoff zu gerechtem Tadel gaben und hierdurch ein Vorurtheil gegen die Theorie selbst veranlaßten, ist bekannt. — Jakob a. a. O. unterscheidet 1) den reinen Theoretiker, der sich bloß an das Allgemeine hält, 2) den praktischen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirk-

liche Fälle lehrt, 3) den theoretischen Praktiker, 4) den bloßen Praktiker, Routinier.

§. 18.

Wie die gesammte politische Oekonomie (I, §. 26.), so ist insbesondere die Finanzwissenschaft von unzweifelhaftem Nutzen 1) für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung. Manche dieser Zweige wurden früherhin bloß nach den besondern Kunstregeln, z. B. der Forstwissenschaft, des Bergbaues, des Post-, Münz-, Lotteriewesens u. behandelt, in unserem Zeitalter aber verbreitet sich mehr und mehr die Ueberzeugung, daß diese technischen Kenntnisse nicht genügen, und daß man auf die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Lehrsätze zurückgehen muß, um jeden dieser Geschäftszweige ganz zweckmäßig zu gestalten; 2) für den Justiz- und Polizeibeamten, weil bei vielen Rechtsstreitigkeiten (z. B. fiscalischen) und Vergehen die Begriffe und Einrichtungen des Finanzwesens maassgebend sind, und weil manche Staatsanstalten die Zwecke der Volkswirtschaftspflege (Wohlstandspolizei) und der Regierungswirtschaft zugleich betreffen, also beide Gebiete berühren, §. 13 (a). 3) für den Bürger, welcher die Ereignisse seiner Zeit begreifen will, oder auch in Gemeindeämtern, auf Provincial- und Landtagen zu einer öffentlicher Wirksamkeit berufen ist (b).

(a) Cassenvisitationen und Sportelwesen bringen ebenfalls den Gerichtsbeamten mit Finanzgeschäften in Berührung.

(b) Die Wirtschaft einer Gemeinde (Kämmereiwesen) ist in vielen Stücken als ein Finanzwesen im verjüngten Maaßstabe, in andern Puncten dagegen als eine sehr ausgedehnte Privatwirtschaft anzusehen.

§. 19.

Die Geschichte der Finanzwissenschaft ist von der Geschichte des Finanzwesens zu unterscheiden, obgleich beide in vielfachen Beziehungen zu einander stehen und oft Ereignisse in der einen aus Ursachen, die in der andern liegen, hergeleitet werden müssen. In der früheren Zeit, wo es noch keine finanzwissenschaftliche Literatur, d. h. kein geordnetes Nachdenken über Gegenstände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberste Grundsätze gab, läßt sich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Vorstellungen und Regeln schließen, nach denen

die Staatsmänner handelten, doch muß man bei diesem Schlusse sehr vorsichtig seyn, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle, als der Ueberlegung zuzuschreiben ist. Man kann drei Perioden von sehr ungleicher Länge annehmen.

I. Unwissenschaftlicher Zustand. Dem ganzen Alterthume war eine wissenschaftliche Behandlung des Finanzwesens fremd und dieser wichtige Theil der Regierungsgeschäfte stand in einer Geringschätzung, deren nachtheilige Folgen wir in der Geschichte der alten Staaten nicht verkennen können. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte sind, obschon für die Kenntniß der alten Staaten lehrreich, doch für die Theorie von sehr geringem Werthe (a).

(a) Xenophons kleine Schrift: *πρόσι η περί προόδου*, de rebus reipubl. Atheniensis, enthält Vorschläge zur Vermehrung der athenischen Staatseinkünfte, wobei besonders das Streben, dem Staate zureichende Einkünfte aus seinem eigenen Gebiete, unabhängig von fremden Zuflüssen, zu verschaffen, ferner die Empfehlung des Bergbaues auf Silber und die Meinung, die Vermehrung dieses Metalls könne den Preis desselben nicht erniedrigen, bemerkenswerth ist. Deutsch (mit einem weiterschweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. vgl. Reynier, Ec. publ. et rur. des Grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen aristotelischen Oekonomik (§. 12 [b]) ist vielleicht unächt. Vgl. jedoch Heeren, Ideen, 4. Ausg. III. S. 252.

§. 20.

Als nach dem Ende des Mittelalters die Staatswissenschaft wieder erweckt wurde, verbreiteten sich die politischen Schriftsteller auch über das Finanzwesen, aber die ersten Versuche sowohl in größeren staatswissenschaftlichen Werken (a), als in der abgesonderten Darstellung des Finanzwesens (b) waren sehr mangelhaft; sie zeugten mehr für den Sammlerfleiß, als für die gründliche Sachkenntniß ihrer Verfasser und bewiesen keine Einsicht in die Bedürfnisse der Gegenwart. Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geschäftsmänner die Feder. Auch ihnen standen die Hauptgrundsätze der Wissenschaft (§. 14.) nicht vollständig vor den Augen, sie waren fast nur von dem einen, dem egoistisch-wirtschaftlichen Grundsätze durchdrungen und beschäftigten sich mit entschiedener Vorliebe mit der Domänenwirtschaft, die man damals als den wahren Kern des Finanz-

Rau, pol. Oekon. 3te Ausg. III.

wesens betrachtete. Daß in den wirklichen Staaten höchst unvollkommene Steuerwesen zog noch wenig Nachdenken auf sich, und die Lehre von den Staatsausgaben fiel fast ganz hinweg, weil es an leitenden staatsrechtlichen Sätzen fehlte. Doch rangen deutsche Schriftsteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, eifrig nach Ordnung, Gerechtigkeit und Schonung, obgleich sie dieses Streben nicht methodisch zu begründen vermochten (c).

- (a) J. B. Gregor. Tholozanus, De republica, im 3. Buche. Dieses Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4. Arnd in f. Bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97, erwähnt eine Ausgabe von 1597, Francof., welche vermuthlich noch nicht die älteste ist. Naudé (Bibliographia politica, Hal. 1712, S. 28) schildert den Verf. richtig: omnia ingerit et pauca digerit; vgl. Rau, Primae lineae historiae politicae, S. 32. — Jo. Bodinus (Bodin), De republica, Lib. 6. cap. 2, zuerst franzöf. 1577, dann latein. 1586 und öfter. Der Verf. dieses merkwürdigen Werkes war neben seiner unermesslichen Gelehrsamkeit auch in Staatsgeschäften bewandert. — M. Z. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I. cap. 10 in dess. Varii tractatus politici, Amstel. 1643, S. 51 (kurz, aber bemerkenswerth), und viele Andere.
- (b) Besold, De aerario. Tubing. 1615. 4. — Klock, De aerario, Norimb. 1651. und 2. Ausg. v. Peller, 1671 fol., weitschweifig und gedankenlos.
- (c) B. L. von Seckendorf, Der deutsche Fürstenstaat, 1656 und öfter; 3. Theil. — v. Schröder, Fürstliche Schatz- u. Rentenkammer, 1686 u. ö. — Die Mémoires von Sully, f. 1, S. 32.

§. 21.

II. Uebergang zu einer wissenschaftlichen Behandlung. Im 18. Jahrhundert wurden die schriftstellerischen Arbeiten auf diesem Gebiete mit besserem Erfolge fortgesetzt. Ohne von neuen und großen Ideen durchdrungen zu werden, gewann doch die Finanztheorie sowohl eine bessere Anordnung, als eine sorgfältigere Ausführung, und schloß sich näher als bisher an die Staatswissenschaft an. Dieß geschah vorzüglich in Deutschland durch die Entstehung und Ausbildung der Kameralwissenschaft, weil in diesem Inbegriffe der für einen Beamten in der sog. inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse die Finanzwissenschaft eine wichtige Stelle erhielt, mit ihren Hülflehren in Verbindung gesetzt und vielfältig durchdacht wurde (a). Die besseren Schriften dieses Zeitraumes (b) sind noch jetzt brauchbar, vorzüglich darum, weil sie die in der

Praxis angenommenen Grundregeln kennen lehren, die sich zum Theile erhalten haben. Die lange Reihe der italienischen staatsökonomischen Schriftsteller lieferte für das Finanzwesen wenige Ausbeute, einzelne Aufklärungen über Münz- und Steuerwesen ausgenommen (c). Das physiokratische System (I, S. 38—42.) gab den Anstoß zu Untersuchungen einer ganz neuen Art, namentlich über die höheren Grundsätze der Besteuerung, und bahnte hiedurch späteren Forschern den Weg.

- (a) S. die Literatur in Rau, Grundriß der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. — Viele blos finanzielle Schriften sind genannt bei Fincke, Cameralistenbibliothek, III, 780 ff. (1751).
- (b) de Bielefeld, Institutions politiques. 1760. I. Ch. 11 u. 12. — G. v. Justi, System des Finanzwesens, Halle, 1766. 4^o und dess. Staatswirthschaft, II B. 1. Ausg. 1752. 2. Ausg. 1758, die erste ausführliche und methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. — Die finanziellen Artikel in Bergius, Polizei- u. Kameralmagazin, 1767 ff. IX. Bde. (Das neue Pol. und Kamer. Mag. dess. Verf. enthält meistens Technologie.) — v. Sonnenfels (geb. 1733, † 1817) Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanz, 3r B. 1. Ausg. 1765, 7te N. 1804; das beste Werk vor Smith. — (v. Pfeiffer) Grundriß des Finanzwesens, Leipz. 1781 und dess. Lehrbegriff sämmtl. ökonomischer und Kameralwissenschaften, 1764—78. VI. — Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1789. — Rössig, Die Finanzwissenschaft, 1789 (Fleiß ohne Urtheil.)
- (c) Doch ist die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze bei Genovesi schätzbar, s. dess. Grundsätze der bürgerl. Oekonomie, I. Theil, Cap. 2. — Vgl. übrigens Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia, Lugano, 1829.

§. 22.

III. Wissenschaftliche (rationelle) Periode. Das Smith'sche System verbreitete ein neues Licht über das Finanzwesen, indem es die volkswirtschaftliche Grundlage desselben entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man sie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammen, welches mit dem größeren Ganzen der Volkswirtschaft in der engsten Verbindung erschien. Man ward jetzt in den Stand gesetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe bestimmte Grundsätze statt undeutlicher und schwankender Regeln aufzustellen, und man lernte Maaßregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte. Hierzu kam, daß

die Fortschritte der Philosophie in Deutschland und die von der französischen Staatsumwälzung angeregten staatswissenschaftlichen Untersuchungen eine Aufhellung der staatsrechtlichen Begriffe und Lehrlätze zur Folge hatten und so auch von einer anderen Seite der Finanzwissenschaft vorgearbeitet wurde. Diese gewann hiedurch zuerst eine feste systematische Gestaltung, und es bereitete sich in Folge dieser Vervollkommnung der Wissenschaft ein Umschwung der Praxis vor, der noch im Gange ist und lange nicht beendet sein wird.

§. 23.

Die vielen Bearbeitungen der politischen Oekonomie seit Adam Smith (*a*) erstreckten sich immer auch in das Gebiet des Finanzwesens, inzwischen wurde dasselbe in vielen Werken jener Art, hauptsächlich in den nichtdeutschen, nicht vollständig vorgetragen, sondern vorzüglich in der Absicht herbeigezogen, um volkswirtschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beschränkte sich dabei meistens auf eine allgemeine Betrachtung des Steuerwesens und der Staatsausgaben, die man bei der volkswirtschaftlichen Lehre von der Consumption einschaltete. In Deutschland, wo die Finanzwissenschaft schon früher als eine besondere Wissenschaft behandelt worden war, fanden sich viele Schriftsteller bewogen, die zusammenhängende und vollständige Darstellung derselben beizubehalten und sie als einen der drei Haupttheile der politischen Oekonomie in das System dieser Wissenschaft einzureihen (*b*). Diefers wurde sie auch ganz ausschließlich abgehandelt (*c*). Diese bis jetzt in anderen Ländern nicht nachgeahmte Methode hat die Ausbildung der Finanzwissenschaft sehr befördert. In den Werken über die ganze Staatswissenschaft oder die Staatsklugheitslehre (Politik im Sinne der Neuern) wurde die Finanzwissenschaft nur in Umrißen vorgetragen, doch nicht ohne Gewinn für die Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze (*d*). Die Untersuchungen über einzelne Gegenstände des Staatshaushaltes in sehr zahlreichen Schriften von größerem oder geringerem Umfange lieferten nützliche Ausbeute zur Läuterung und Vervoll-

ständigkeit der Wissenschaft, und das so sich sammelnde Material erhielt durch die sehr häufig vorkommende Beziehung auf einzelne Länder, deren Finanzeinrichtungen theils bloß beschrieben, theils geprüft wurden, Lebendigkeit und praktisches Interesse. In dieser Hinsicht wurden auch die Verhandlungen der Ständeversammlungen sehr lehrreich, so wie die neuere Offenkundigkeit der Finanzverhältnisse auch für die Fortschritte der Finanzpraxis günstig zu wirken anfing. Das Finanzwesen einzelner Staaten der Vorzeit wurde von mehreren Geschichtsforschern (e), das der Gegenwart theils von bloß berichtenden, theils auch von beurtheilenden Schriftstellern (f) beleuchtet.

- (a) W. Smith, Untersuchungen, 5. Buch (füllt den 3. B. der Garve'schen Uebers.). — Nach ihm am ausführlichsten: Say, *Traité d'écon. pol.*, 3. Buch, 6—9 Cap. Dess. *Cours complet d'économie politique pratique* (deutsch von F. v. Th.: vollstäнд. Handbuch der prakt. Nationalökonomie) 7. Thl. 3. Abschnitt (im V. B.) und 8. Theil (im VI. B.). — Simonde de Sismondi, *Nouveaux principes d'éc. pol.* 6. Buch. (de l'impôt). — Ricardo, *Principles of politic. econ.* Cap. 8—18. 29.
- (b) Krug, *Abriß der Staatsökonomie*, S. 116—Ende.
 Carl, *Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz*, 2. Abtheilung, 1811.
 Graf F. v. Soden, *Nationalökonomie*, VI. B. 1811 (hat auch den besonderen Titel: Staatsfinanzwissenschaft).
 Fulda († 1847), *Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften*, 2. K. 1820. S. 255—Ende.
 Schmalz, *Staatswirthschaftslehre*, II. 152—Ende.
 Vog, *Handbuch der Staatswirthschaftslehre*, III. B.
 Pölich, *Die Staatswissenschaften*, II, 263—Ende (2. Ausg. 1827).
 Krause, *National- und Staatsökonomie II*, 218. (1830).
- (c) Stöcker v. Neuforn († 1847), *Handbuch der Finanzwissenschaft*. Rothenburg a. d. T. 1807. II. B.
 v. Jakob, *Die Staatsfinanzwissenschaft*. Halle, 172: II. (sehr gut); 2te Ausgabe von Eiselen, 1837.
 Behr, *Die Lehre von der Wirthschaft des Staates*, Leipz. 1822.
 Fulda, *Handbuch der Finanzwissenschaft*, Lüb. 1826.
 v. Malchus († 1840), *Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung*. Stuttg. 1830. II. (vorzüglich).
 Schön, *Die Grundsätze der Finanz, eine kritische Entwicklung*. Bresl. 1832. (Nur einzelne Abhandlungen.)
 Jose Canga Arguelles, *Elementos de la ciencia de hacienda*, Madrid, 1833. (Ganz kurzer Abriß mit Anwendung auf Spanien.)
 Barth, *Vorlesungen über Finanzwissenschaft*. 1843.
 Gr. Cancrin († 1846), *die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen*. Stuttg. 1845.
 Magnus Graf Moltke, *Ueber die Einnahmequellen des Staats*, Hamb. 1846.

- (d) Behr, System der angewandten Staatslehre, III, 348. (1810.)
 Craig, Grundzüge der Politik, III B. deutsch. Leipz. 1816.
 v. Arctin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortgef.
 durch v. Rottet, II, 295. (1827.)
 Weber, Grundzüge der Politik, S. 259. (1827.)
 Gifelen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, S.
 291. (1828.)
 Schmittbenner, Grundriß der politischen und historischen Wis-
 senschaften, I, 215. (1830.)
 Schön, Die Staatswissenschaft, S. 311—360. (1831).
 v. Rottet, Lehrbuch der ökonomischen Politik (des Vernunft-
 rechtes 4r Band), Stuttg. 1835. S. 228.
- (e) Heeren's Ideen u. Reynier's Schriften, f. I, S. 28. Ferner:
 Böckh, Die Staatshaushaltung der Athenen. Berlin, 1817. II.
 Ueber Rom ist die ältere Hauptschrift: Burmann, de vectiga-
 libus populi Romani.
 Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen.
 Altona, 1804.
 Boffe, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate.
 Braunschweig, 1806. 7. II.
 Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin,
 1805. (Nur das Finanzwesen des ganzen Reiches, nicht der
 einzelnen Lande.)
 v. Boffe, Darstellung des staatswirtschaftlichen Zustandes in
 den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grund-
 lagen. Braunschweig, 1820.
 Hoffmann, Das Finanzwesen von Württemberg zu Anfang des
 16. Jahrh. Tübingen, 1840.
 Schäßbares Material enthalten Eichhorn, Deutsche Staats- u.
 Rechtsgeschichte, und von Raumer, Geschichte der Hohenstauf-
 fen, V. Abth. IV.
 Sinclair, History of the public revenue of the British empire.
 3. Edit. 1803. III. (Vorzüglich.)
 de Forbonnais, Recherches et considérations sur les finan-
 ces de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bâle, 1758.
 II. 4°. — Liège, 1758. VI. 8°.
 Arnould, Histoire générale des finances de la France. P.
 1806. 4°.
 de Monthion, Particularités et observations sur les ministres
 des finances de la France les plus célèbres depuis 1660
 jusqu'en 1791. P. 1812.
 Ganilh, Essai politique sur le revenu public. P. 1806. II.
 (größtentheils franzöf. u. engl. Finanzgeschichte.)
 Bresson, Histoire financière de la France. P. 1828. II. (mei-
 stentheils aus Monthion abgeschrieben.)
 Bailly, Histoire financière de la France. 1830. II. (bis 1786.)
 Die Discours préliminaires von Pastoret vor den, von dem-
 selben herausgegebenen Theilen der Ordonnances des rois de
 France, Band 15—19, enthalten ebenfalls die ältere franzöf-
 sische Finanzgeschichte.
- (f) 1) Oesterreich.
 A. v. Malinkovskii, Handbuch, zunächst für k. k. Kameralbe-
 amte. Wien, 1840. II. (Abriss des österr. Finanzwesens.)

- de Tegoborski, Des finances et du credit public de l'Autriche, Par. 1843. II. B. Deutsch 1845. Dagegen:
 Wiesner, Russisch-politische Arithmetik, Leipz. 1844. II.
 K. Tebeldi (Beidtel?), Die Geldangelegenheiten Oesterreichs, Leipz. 1847. (Nur zum Theil finanzwissenschaftlich.)
 E. John, Anti-Tebedi. Leipz. 1848.
 J. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen. Wien, 1848. V Hefte.
 Hübner, Oesterreichs Finanzlage, 1848.
 2) Preußen.
 Borowski, Abriss des praktischen Kameral- u. Finanzwesens in den K. preussischen Staaten. 3. Ausg. II. Berlin, 1805. (veraltet.)
 Benzenberg, Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipz. 1820. — (v. Reibnitz?) über Preußens Geldhaushalt etc. Berlin, 1821.
 Hansemann, Preußen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch, 2te Aufl. 1834. — (Gegen den Verfasser trat Kaufmann auf, den wieder Springsfeld zu bekämpfen suchte.)
 v. Bülow-Cummerow, Preußen. Berlin, 1842. 3te A.
 Bergius, Preuß. Zustände, Münster, 1844.
 3) Andere deutsche Staaten.
 Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, Lüb. 1819. (ist größtentheils Finanzstatistik). — Dessen Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalz. 1823.
 Seret, Systemat. Repertorium der königl. baier. Finanzverordnungen. 1812. 1825. II. Hess. Samml. ungedruckter Verordnungen.
 Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern, Erlangen, 1827. III. B. Erl. 1827.
 Chr. Herdegen, Württembergs Staatshaushalt, Stuttg. 1848.
 Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königr. Hannover, 1834.
 Eigenbrodt, Handb. der Gr. Hess. Verordnungen. Hr B. 1817.
 v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großh. Hessen, Gießen, 1832.
 Burkhard, Handb. d. Verwaltung im Gr.-H. Weimar = Eisenach. 1844. S. 517.
 4) Großbritannien.
 v. Raumer, Das britische Besteuerungssystem. Berl. 1810. (bezieht auch andere Einkünfte.) — Dess. England im J. 1835. Berl., 1836. II. B.
 Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, nach dem E. v. Jakob. Leipz. 1823.
 Dupin, Système de l'administration britannique en 1822. Paris, 1823.
 Parnell, On financial reform. 2d. ed. London. 1830.
 Marshall, Digest of all the accounts relating to the population, productions, revenues, financial operations . . . etc. of the U. K. of Great Britain and Ireland, Lond. 1833. II. Vol. 4^o. (sehr reichhaltige Materialien, bloße Zahlenangaben.)
 Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Britannique, trad. par Jacobi, Paris, 1834. II. 2te Aufl. 1839.

- Bailly, Exposé de l'administr. générale et locale des finances du royaume-uni de la Gr. Bret. et d'Irlande, Par. 1837. II. (sehr gut.)
- Porter, The Progress of the nation III. 1842. 43.
- 5) Frankreich.
- Encyclopédie méthodique. Finances. Paris et Lièges, 1784. IV. Voll. 4°. (Die Grundlage dieses schätzbaren Werkes sind die einschlägigen Artikel der Diderot'schen Encyclopédie.)
- Necker, De l'administration des finances de la France, Paris, 1785. III u. öfter.
- Bosse, Uebersicht der französischen Staatswirthschaft. Braunschweig, 1806—07. II. (der I. B. historisch.)
- Wehnert, Ueber den Geist d. neuen franz. Finanzverw. Berl. 1812.
- Ganilh, La science des finances. P. 1825. (gegen Villèle's Verwaltung.)
- Duc de Gaëte (Gaudin), Mémoires. II. 1826.
- de Gérando, Instituts du droit administratif français. III. B. zum Theile, IV. ganz. P. 1830.
- Rapport au Roi sur l'administration des finances. P. 1830. (von v. Audiffret, mit 38 Tabellen u. einer Sammlung von Verordnungen, vorzüglich lehrreich). 4°.
- Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France. Paris 1838 ff. VI B.
- Dsiander, Darstellung der französ. Finanzen von 1830 — 32. Stuttg. 1839.
- Marquis d'Audiffret, Examen des revenus publics, Paris, 1839. — Dess. Systeme financier de la France. P. 1940. II. B.
- 6) Niederlande.
- (Dsiander) Geschichtl. Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813. Amsterd., 1829. — Dessen Geschichtl. Darstellung.... v. 1830—33. Stuttg. 1834.
- 7) Spanien.
- Canga Arguelles, Diccionario de hacienda. Lond. 1826 — 27. V. Vergl. oben (c).
- Borrego, Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, Mannh. 1834.
- 8) Schweiz.
- Bericht an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814—1830. 2te H. Bern, 1832.
- Mathy, Ueber die Finanzen des C. Bern in Rau's Archiv, IV. u. V. B.
- Gottinger, Der Staatshaushalt der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1847.
- Jahresberichte der verschiedenen Regierungen über die ganze Verwaltung.
- 9) Neuere Staaten überhaupt.
- Cohen, Compendium of finance. Lond. 1822.
- John Macgregor, Commercial statistics, III. B. Lond. 1847.